

BGer H 122/02 vom 29. November 2002

Bundesgericht, 2002-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_122_02

FR: TF H 122/02 du 29 novembre 2002

IT: TF H 122/02 del 29 novembre 2002

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Soweit die Beschwerdeführerin Rügen im Zusammenhang mit der Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung gemäss vorinstanzlicher Verfügung vom 12. September 2001 vorbringt, erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 4. Mai 2001 als verspätet (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 132 OG), weshalb auf das Rechtsmittel insoweit nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG). Ferner ist Art. 114 Abs. 1 OG zu beachten, wonach das Eidgenössische Versicherungsgericht in Abgabestreitigkeiten an die Parteibegehren nicht gebunden ist, wenn es im Prozess um die Verletzung von Bundesrecht oder um die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts geht.

E. 2.2

Im Rahmen von Art. 105 Abs. 2 OG ist die Möglichkeit, im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht neue tatsächliche Behauptungen aufzustellen oder neue Beweismittel geltend zu machen, weitgehend eingeschränkt. Nach der Rechtsprechung sind nur jene neuen Beweismittel zulässig, welche die Vorinstanz von Amtes wegen hätte erheben müssen und deren Nichterheben eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften darstellt (BGE 121 II 99 Erw. 1c, 120 V 485 Erw. 1b, je mit Hinweisen). Zwar ist der Verwaltungsprozess vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, wonach Verwaltung und Gericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen haben; doch entbindet das die Rechtsuchenden nicht davon, selber die Beanstandungen vorzubringen, die sie anzubringen haben (Rügepflicht), und ihrerseits zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen (Mitwirkungspflicht). Unzulässig und mit der weit gehenden Bindung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts an die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung gemäss Art. 105 Abs. 2 OG unvereinbar ist es darum, neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel erst im letztinstanzlichen Verfahren vorzubringen, obwohl sie schon im kantonalen Beschwerdeverfahren hätten

geltend gemacht werden können und - in Beachtung der Mitwirkungspflicht - hätten geltend gemacht werden müssen. Solche (verspätete) Vorbringen sind nicht geeignet, die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als mangelhaft im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG erscheinen zu lassen (BGE 121 II 100 Erw. 1c, AHI 1994 S. 211 Erw. 2b mit Hinweisen).

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für die Beitragsfestsetzung bei selbstständig erwerbstätigen Personen massgebenden Grundsätze - wobei vorliegend die bis 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen - richtig dargelegt. Es betrifft dies insbesondere jene zu den Voraussetzungen für die beitragsrechtliche Erfassung von Liegenschaftsgewinnen als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV), zur Beitrags- und Berechnungsperiode im ordentlichen Verfahren (Art. 22 Abs. 1 und 2 AHVV) und bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 25 Abs. 1 und 3 AHVV), zur Ermittlung des Einkommens aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Abs. 1 AHVV) und zur Verbindlichkeit von Steuermeldungen (Art. 23 Abs. 4 AHVV ; BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f.; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis). Darauf kann verwiesen werden.

E. 4.1

Im angefochtenen Entscheid wird zutreffend dargetan, dass die Beschwerdeführerin - namentlich in Anbetracht der kurzen Besitzdauer und der Inanspruchnahme von bedeutenden fremden Mitteln - als selbstständigerwerbende Liegenschaftenhändlerin zu qualifizieren und auf dem von ihr im Zusammenhang mit dem Grundstück in S. _____ erzielten Einkommen persönliche Beiträge geschuldet sind. Gleiches gilt für die Feststellung, dass die Ausgleichskasse die Beiträge zu Recht gestützt auf die Angaben in der Steuermeldung vom 9. Juni 2000 festgesetzt hat, da diese weder klar ausgewiesene Irrtümer, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, enthält noch sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind.

E. 4.2

Soweit die Beschwerdeführerin - wie bereits im kantonalen Verfahren - bestreitet, dass sie die Geschäfte in erwerblicher Absicht getätigt habe, kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden, denen das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen hat. Was sodann ihre auf die Grundstückgewinnsteuer Bezug nehmenden Einwände betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass für die Beitragsfestsetzung einzig die direkte Bundessteuer massgebend ist. Unbeachtlich sind schliesslich die umfangreichen Unterlagen (hauptsächlich Handwerkerrechnungen betreffend den Umbau der Liegenschaft), welche die Beschwerdeführerin erst im letztinstanzlichen Prozess eingereicht hat zum Beweis, dass aus dem Verkauf der einzelnen Stockwerkeinheiten kein Gewinn, sondern ein Verlust von insgesamt Fr. 42'604.15 resultierte. Denn bei diesen neuen Beweismitteln handelt es sich um unechte Noven, welche ohne weiteres bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können und im Rahmen der gemäss Art. 105 Abs. 2 OG eingeschränkten Kognition im letztinstanzlichen Prozess nicht zu hören sind (vgl. Erw. 2.2 hievor).

E. 5

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern um eine Beitragsstreitigkeit geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Entsprechend dem Ausgang des Prozesses hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.